

**Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
Pankow**

Geschäftsordnung

(Überarbeitung 02-2008)

Gliederung:

<u>Präambel</u>	<u>S. 3</u>
<u>§ 1 Aufgaben der PSAG</u>	<u>S. 3</u>
<u>§ 2 Organisation der PSAG</u>	<u>S. 4</u>
<u>§ 2a Beschlüsse des Plenums</u>	<u>S. 4</u>
<u>§ 3 Aufgaben und Organisation des Vorstandes und der Sprecherinnen</u>	<u>S. 5</u>
<u>§ 3a Wahl des Vorstandes</u>	<u>S. 5</u>
<u>§ 4 Aufgaben und Organisation der Arbeitsgruppen</u>	<u>S. 6</u>
<u>§5 Stimmberechtigung im Plenum der PSAG, Aufnahme, Ausschluß</u>	<u>S. 7</u>
<u>§ 5a Stimmberechtigung in den Arbeitsgruppen der PSAG</u>	<u>S. 7</u>
<u>§ 6 Projektempfehlungs- und Projekterweiterungsverfahren</u>	<u>S. 7</u>
<u>§ 7 Empfehlung bei gleichrangigen Projekten</u>	<u>S. 8</u>
<u>§ 8 Schlußbestimmungen</u>	<u>S. 8</u>
<u>Anlage 1: Leitfaden zur Diskussion der Konzeptionen der stimmberechtigten Mitglieder</u>	<u>S. 9</u>
<u>Anlage 2: Inhalt der fachlichen Prüfung eines Projektantrages durch die zuständige AG</u>	<u>S. 10</u>

In der Geschäftsordnung wird, um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, auf die parallele Nennung der männlichen und weiblichen Form eines Wortes verzichtet. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter gemeint. Da die Mehrzahl der Mitglieder weiblich ist, haben wir uns für die weibliche Form entschieden.

Präambel

Die Psychosoziale Arbeit wird verstanden als ein Eingehen auf die Lebensumstände von Einzelnen und Gruppen mit dem Ziel, deren Handlungsfähigkeit, Erhaltung oder Weiterentwicklung ihres Problemlösungsvermögens und ihrer Selbständigkeit zu fördern. Dabei sollen Betroffene zu weitgehender Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe befähigt werden. Prävention ist auf dieser Grundlage eine besondere Bedeutung beizumessen.

In der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft kommen Vertreterinnen von Behörden, Einrichtungen, Projekten, Initiativen, Bürgervertretungen, Selbsthilfegruppen sowie interessierte Gäste zusammen, um sich gemeinsam mit Problemen, Fragen und Entwicklungsmöglichkeiten des psychosozialen und psychiatrischen Bereichs zu befassen.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft macht ihren Einfluss dahin gehend geltend, daß für Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen, suchtkranke Menschen und von diesen Behinderungen bedrohte Menschen eine bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt wird.

§ 1 Aufgaben der PSAG

1. Die PSAG ist tätig auf der Grundlage des § 7 (2) des Gesetzes für psychisch Kranke (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, Seite 586 vom 20. März 1985) und ist zu hören bei der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine gemeindenaher und bedarfsgerechte Versorgung.
2. Die PSAG versteht sich als Interessenvertretung der Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen, suchtkranken Menschen und der Menschen, die von diesen Behinderungen bedroht sind.
3. Die PSAG erarbeitet fachliche Empfehlungen für Planungsvorhaben und andere fachpolitische Entscheidungen und bringt diese aktiv in die bezirklichen Entscheidungsprozesse ein.
4. Die PSAG ist ein Plenum der kollegialen Fortbildung, des fachlichen Austausches und der Vernetzung der vorhandenen Angebote.

§ 2 Organisation der PSAG

1. Die Tätigkeit der PSAG findet im Plenum und in den Arbeitsgruppen statt. Das Plenum und die AG'n bestehen aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten TeilnehmerInnen.
2. Die PSAG organisiert ihre Arbeit selbst (s. § 3- Vorstand). Das Plenum tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen, 1/3 der PSAG-Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vorstandes kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
3. Die jeweiligen Tagesordnungspunkte werden festgelegt durch:
 - Formlose Anträge im Plenum
 - Formlose Anträge an den Vorstand (durch stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder)
 - durch den Vorstand
 - Anträge zur Projektempfehlung, Geschäftsordnung sowie zur Abstimmung über den Vorstand sind in der Einladung zum folgenden Plenum anzukündigen.

§ 2a Beschlüsse des Plenums und der Arbeitsgruppen

1. Beschlüsse des Plenums der PSAG werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten TeilnehmerInnen gefasst.
2. Abweichend davon bedarf es bei folgenden Abstimmungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten TeilnehmerInnen:
 - 2.2. Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung
 - 2.3. Für den Entzug der Stimmberechtigung eines Mitgliedes.
3. Abweichend davon bedarf es mindestens der Stimmen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, um eine außerordentliche Abstimmung über den Vorstand insgesamt oder einzelnen Mitglieder zu veranlassen. Der Antrag muss beim Vorstand schriftlich eingereicht und bei der nächsten Sitzung des Plenums auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse der Arbeitsgruppen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlussfassung im Plenum erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird

§ 3 Aufgaben und Organisation des Vorstandes und der SprecherInnen

1. Die Organisation der Tätigkeit der PSAG wird von einem Vorstand wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder sind im Wechsel für die Leitung der Plenumsberatungen und für die Organisation der Protokollführung verantwortlich. Der Vorstand erarbeitet schriftliche Stellungnahmen und fachliche Beurteilungen.
2. Der Vorstand, bestehend aus in der Regel 7 Mitgliedern, wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die PsychiatriekoordinatorInnen sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

3. Der Vorstand wählt eine erste und eine zweite Sprecherin.
4. Die Sprecherinnen der PSAG vertreten die Interessen und Beschlüsse der PSAG in den bezirklichen und überbezirklichen Gremien und bei den für Gesundheit, Soziales und Jugend und Familie zuständigen Mitgliedern des Bezirksamtes und leiten in enger Kooperation mit den Psychiatriekoordinatorinnen Beschlüsse, Anfragen und Vorschläge an diese weiter.
5. Die Sprecherinnen sind legitimiert, Standpunkte, Beschlüsse und Stellungnahmen der PSAG nach außen zu vertreten. Verbindliche Absprachen bedürfen der Zustimmung des Plenums, bevor sie für die PSAG wirksam werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, wird für diese Person auf Antrag eine Neuwahl im Plenum organisiert.

§ 3a Wahl des Vorstandes

1. Vor der Wahl schlägt der amtierende Vorstand die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Vorstandes dem Plenum vor. Das Plenum stimmt über diesen Vorschlag ab.
2. Die in Vorbereitung auf die Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur mündlich im Plenum der PSAG oder gegenüber dem Vorstand. Bei Verhinderung kann diese Mitteilung schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und sorgt für deren Durchführung.
4. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 4 Aufgaben und Organisation der Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen der PSAG gewährleisten die fundierte Diskussion der ihnen zugeordneten Fachgebiete.
Dabei sollen die Beteiligten beachten, dass übergeordnete Themenkomplexe in Abstimmung mit anderen relevanten Arbeitsgruppen behandelt werden.
2. Die ständigen Arbeitsgruppen AG'n werden vom Plenum der PSAG mit einer thematischen Ausrichtung gebildet. Diese sind z.Zt.

AG Arbeit	AG Menschen mit geistiger Behinderung
AG Kinder und Jugendliche	AG Krise
AG Psychiatrie	AG Sucht
AG Utopie	
3. Die AG`n treffen sich in der Regel einmal im Monat.
4. Die Beratungen der Arbeitsgruppen werden von den AG-Teilnehmerinnen selbst organisiert.

5. Die Arbeitsgruppen wählen eine Sprecherin sowie eine stellvertretende Sprecherin.
6. Die Sprecherin vertritt die Arbeitsgruppe im Plenum der PSAG, erstattet über den Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen im Plenum Bericht und bereitet Entscheidungen gem (§ 6) vor. Bei Verhinderung der Sprecherin und der Stellvertreterin sind diese Aufgaben ggf. zu delegieren. Zusätzlich stellen die Sprecherinnen sicher, dass geeignete Verfahren zur Moderation der Ag´n sowie Erstellung und Verteilung der AG-Protokolle eingesetzt werden und eine Liste der stimmberechtigten AG- Mitglieder geführt wird.
7. Die Arbeitsgruppen erarbeiten unter anderem fachliche Stellungnahmen und Beurteilungen. Stellungnahmen, die im Namen der PSAG an dritte abgegeben werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Plenums der PSAG.
8. Sollte aus Zeitgründen die Zustimmung des Plenums nicht eingeholt werden können, so kann die AG mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes eine Stellungnahme erarbeiten, die die Sprecherin der PSAG öffentlich macht. Ausgenommen hiervon sind Vorstellungen von Konzeptionen, Anträge für neue Projekte/Einrichtungen oder Erweiterungen.
9. Zusätzlich können vom Vorstand, dem Plenum oder AG´n temporäre Arbeitsgruppen beauftragt werden, wenn dies den in der GO benannten Zielsetzungen der PSAG entspricht.

§5 Stimmberechtigung im Plenum der PSAG, Aufnahme, Ausschluß

1. Institutionen, Gruppen und freie Träger, die sich an der psychiatrischen bzw. psychosozialen Versorgung im Bezirk Pankow durch eine Einrichtung oder Interessengemeinschaft beteiligen, können sich beim Vorstand formlos um eine Stimmberechtigung bewerben.
Voraussetzungen dafür sind:
 1. Die verbindliche Erklärung der regelmäßigen Teilnahme am Plenum der PSAG
 2. Das Benennen einer Vertreterin
 3. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Versorgung des gesamten Spektrums der Betroffenen innerhalb der gegebenen Möglichkeiten der Einrichtung
 4. Die Offenlegung der Konzeption und Bereitschaft zur fachlichen Diskussion, die sich an den Standards, die in Anlage 1 beschrieben sind, orientiert.
2. Jede Einrichtung oder Interessengemeinschaft, die diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich um eine Stimme bewerben.
3. Die in dem Zusammenhang erforderliche Vorstellung der Einrichtung/ Interessengemeinschaft erfolgt entsprechend gem. § 6. Von dieser Anforderung sind Selbsthilfegruppen und die Abteilungen des BA Pankow (hier gilt: je Abteilung 1 Stimme) ausgenommen, da eine fachliche Konzeption nicht vorliegt.
4. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin des Plenums kann die Stimmberechtigung einer anderen Teilnehmerin überprüfen, wenn
 1. diese 3 mal in Folge ohne Information am Plenum nicht teilgenommen hat oder
 2. deren Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden

§ 5a Stimmberechtigung in den Arbeitsgruppen der PSAG

1 Institutionen, Gruppen und freie Träger, die sich an der psychiatrischen bzw. psychosozialen Versorgung im Bezirk Pankow durch eine Einrichtung oder Interessengemeinschaft beteiligen, können sich um eine Stimmberechtigung in den relevanten Facharbeitsgruppen bewerben.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Die verbindliche Erklärung der regelmäßigen Teilnahme an der AG.
2. Das Benennen einer Vertreterin.
3. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Versorgung des gesamten Spektrums der jeweils beschriebenen Zielgruppe innerhalb der gegebenen Möglichkeiten des Trägers.
4. Die Offenlegung der Konzeption und Bereitschaft zur fachlichen Diskussion, die sich an den Standards, die in Anlage 1 beschrieben sind,

orientiert.

2. Jede Einrichtung oder Interessengemeinschaft, die diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich bei der Sprecherin formlos um eine Stimme bewerben. Die maximale Stimmenanzahl ist pro Institution, Gruppen oder freien Trägern auf maximal drei begrenzt¹.

3. Die in dem Zusammenhang erforderliche Vorstellung der Konzeption und des Projektes erfolgt entsprechend gem. § 6.

4. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin des kann die Stimmberechtigung einer anderen Teilnehmerin überprüfen lassen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen als nicht mehr gegeben ansieht.

5. Das Stimmrecht erlischt, sofern das Mitglied 3 mal in Folge ohne Information an der Arbeitsgruppe nicht teilgenommen hat. Das Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes wird von der Sprecherin in der folgenden Sitzung bekannt gegeben und ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Projektempfehlungs- und Projekterweiterungsverfahren

Jede Einrichtung oder Interessengemeinschaft, die ein Projekt im Bezirk realisieren möchte, soll sich um die Zustimmung des Plenums der PSAG bemühen. Das gilt ebenso für Einrichtungen/ Interessengemeinschaften, die eine Erweiterung der Platzzahl anstreben. Eine Zustimmung der PSAG kann erst erfolgen, wenn folgendes Empfehlungsverfahren durchlaufen wurde:

1. Die Einrichtung / Interessengemeinschaft richtet den Antrag an den Vorstand. Der Vorstand prüft diesen zeitnah auf formale Korrektheit gemäß Anlage 2 und leitet ihn unverzüglich an die zuständige Arbeitsgruppe weiter.
2. Die zuständige Arbeitsgruppe setzt die Vorstellung und Diskussion des Antrages schnellstmöglich auf die Tagesordnung. Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt die Abstimmung über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Vorstand mit einer schriftlich

¹ Damit können maximal drei Vertreter von Einrichtungen eines Trägers stimmberechtigte Mitglieder einer AG sein.

formulierten Empfehlung zu übermitteln und von der AG- Sprecherin bei der folgenden PSAG- Sitzung dem Plenum vorzustellen.

3. Das Plenum stimmt über die Empfehlung der AG ab.
4. Der Vorstand übermittelt die Empfehlung sowie das Abstimmungsergebniss an die zuständigen Stellen (Bezirksverwaltung, Senatsverwaltung, Kostenträger etc.)

§ 7 Empfehlung bei gleichrangigen Projekten/ Erweiterungen

1. Können aufgrund der materiellen Gegebenheiten der infrage kommenden Kostenträger nicht alle Projekte bzw. Erweiterungsanträge, die das Empfehlungsverfahren nach §6 durchlaufen haben, verwirklicht werden, gibt die PSAG eine Empfehlung darüber ab, in welcher Reihenfolge diese verwirklicht werden sollen.
2. Bei den Empfehlungen der PSAG ist zu berücksichtigen, dass bewährte Einrichtungen bei gleicher Leistung in Qualität und Preis nicht gefährdet werden.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung der PSAG wird der zuständigen Stadträtin zur Kenntnis gegeben.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 1.3.2008 in Kraft.

PSAG-Sprecherin

stellv. PSAG Sprecherin

Anlage 1 der Geschäftsordnung der PSAG Pankow

Leitfaden zur Diskussion der Konzeptionen der stimmberechtigten Mitglieder

(die benannten Standarts stellen kein Dogma dar, sondern dienen als Leitfaden einer Qualitätsdiskussion)

Die Konzeptionen der stimmberechtigten Mitglieder der PSAG sollten folgendes enthalten:

1. Orientierung an den Bedürfnissen der Klienten. Die Frage heißt nicht primär: Was biete ich? Die Frage heißt: Was braucht mein Klient?
2. Es soll die grundsätzliche Bereitschaft vorhanden sein, die Versorgung des gesamten Spektrums der Betroffenen abzudecken (nicht nur die "pflegeleichter" Fälle, auch die schwierigen). Im Falle von Pflichtversorgungsverträgen müssen die Möglichkeiten und Grenzen des Trägers/der Einrichtung abgesteckt sein.
3. Hilfe ist bei jedem Betroffenen lebenslang möglich und heißt in diesem Zusammenhang:
 - Entwickeln* von Fähigkeiten in Richtung Eingliederung in die Gesellschaft, wo diese noch möglich ist
 - Halten* des derzeitigen Entwicklungsstands
 - Verlangsamten* des Rückgangs der Entwicklung, wenn z.B. aufgrund des Alters ein Rückgang nicht zu verhindern ist
4. Jeder Träger verpflichtet sich, den Klienten so lange wie nötig zu betreuen. Ist keine Betreuung mehr möglich, ist der Träger verpflichtet, zur Suche nach Alternativen beizutragen. Eine Entscheidung orientiert sich am Willen des Betroffenen. Jeder Träger erklärt seine Bereitschaft, diesbezüglich mit anderen Trägern zusammen zu arbeiten.
5. Orientierung am Stand der Wissenschaft
 - Jeder Träger benennt theoretische Grundlagen seiner Arbeit. Diese sollten konzeptionell vermerkt werden.
 - Die Organisationen orientieren sich in ihrer praktischen Arbeit am Stand der aktuellen Fachdiskussion.
6. Bereitschaft zu Diskussion eigener Standards und deren Umsetzung
 - Grundlage dafür bietet die Arbeit in den Arbeitsgruppen. Das betrifft sowohl die "Anfragbarkeit" der eigenen Arbeit als auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung bei wahrgenommenen Defiziten oder "Fehlern".
7. Ausgehend davon, dass jeder Träger/jede Einrichtung in den Mittelpunkt seiner Bemühungen die Arbeit am Klienten stellt, sollte genügend Raum und Bereitschaft sein für
 - regelmäßige Dienstbesprechungen
 - notwendige Fallkonferenzen
 - Reflexion der eigenen Arbeit
 - Konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung
 - Supervision
8. Die Träger verpflichten sich zur Dokumentation ihrer Arbeit.
9. Jeder Träger benennt den für seine/n Einrichtung/Zuständigkeitsbereich Verantwortlichen.

Anlage 2 der Geschäftsordnung der PSAG Pankow

Inhalt der fachlichen Prüfung eines Projektantrages durch die zuständige AG

1. Der Träger

- Name und Rechtsform des Trägers
- Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister
- Mitgliedschaft in einem Spitzenverband
- Geschäftsführung des Vereins/der GmbH oder einer sonstigen Rechtsform
- Anzahl der Mitglieder des Vereins/ der GmbH etc.
- sonstige Projekte des Trägers
- Begründung für die Trägerschaft im Bezirk
- Referenzen des Trägers
- Teilnahme des Trägers an Facharbeitsgruppen/Tagungen/Kongressen etc.
- Evt. Unbedenklichkeitsprüfung seitens PSAG (z.B. durch Sektenbeauftragten oder andere Prüfungseinrichtungen)

Die Darstellung/Befragung des Trägers nach o.g. Muster erfolgt nur einmal und entfällt bei weiteren Projekten im Bezirk oder wenn der Träger im Rahmen der Erlangung seiner Stimmberechtigung für das Forum der PSAG schon entsprechende Angaben gemacht hat.

2. Vorstellung des Projekts

2.1 Bedarfsklärung

- Planungskennziffern (von Senat/Gesundheitsberichterstattung/Bezirk etc.)
- Darstellung einer Nachfrage für dieses Angebot

2.2 Leistungsspektrum

zum Beispiel:

- Art und Umfang der Betreuung (5 Tage? 7 Tage? Tag/Nacht?)
- Mindestanzahl der Klientenkontakte / Angebote
- pflegerische Anteile (nicht nur im Sinne des PflegeVG)
- Fallkonferenzen
- Definition der "3W": Wer, was, warum
- Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität

2.3 Zielgruppe

2.4 Finanzierung

2.5 Grobkonzeption

- Aufnahmebedingungen
- Ausschlusskriterien/Abbruchkriterien
- Dienst- und Fachaufsicht
- Betreuungszeiten
- Personalschlüssel und Qualifikation des Personals (gesichert/geplant)
- Praktische Umsetzung der Ziele (Kompensation, Rehabilitation, Heilung, Pflege, Entwickeln von...)

2.6 Qualitätssicherung der Arbeit

- Dokumentation
- Fortbildung (intern/extern)
- Teamsitzungen
- Fallkonferenzen
- Supervision
- Planung und Kontrolle der Arbeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit an Steuerungs- und Belegungsgremien
- Beteiligung an der fachlichen Vernetzung